

München, 31.10.2024

Stellungnahme von der Bürgerenergiegenossenschaft BENG eG zum Gesetz für eine verpflichtende Regelung zur finanziellen Beteiligung von Bürgerinnen und Bürgern sowie Gemeinden an Windenergie- und Photovoltaik-Freiflächenanlagen in Bayern

Sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für die Vorbereitung und Zusendung des Gesetzentwurfes. Wir begrüßen den Vorschlag der bayerischen Staatsregierung ausdrücklich für eine landesrechtliche Regelung für aktive und direkte Bürgerbeteiligung, die flexibel ausgestaltet ist und die lokalen Gegebenheiten berücksichtigt und unterstützen als Bürgerenergiegenossenschaft weiterhin gerne mit der Umsetzung von erneuerbaren Energieprojekten mit echter Bürgerbeteiligung.

Wir möchten aus unserer Erfahrung darauf hinweisen, dass wir ein Angebot von 0,3ct (wie in Art. 22, Beteiligungsvereinbarung, Absatz 2 beschrieben) für nicht angemessen und ausreichend halten. Die maximale Beteiligung von 0,3 Cent pro Kilowattstunde beinhaltet die 0,2 ct/kWh der freiwilligen Kommunalbeteiligung (§ 6 EEG), welche rückerstattet wird. Wir sprechen faktisch von 0,1 ct/kWh, die von Anlagenbetreibern an Bürger*innen im Umkreis von 2,5 Kilometern um ein Windrad oder eine PV-Freiflächenanlage fließt.

- Selbst wenn auch eine andere Beteiligungsform denkbar wäre, ist die Zahlung der 0,1 ct/kWh für Anlagenbetreiber aus administrativen und wirtschaftlichen Gründen reizvoller. Eine solche Zahlung ist jedoch weder als Bürgerbeteiligung noch als eine akzeptanzsteigernde Maßnahme zu werten. Die Menschen werden sich voraussichtlich nicht mit einer solchen Passivzahlung identifizieren können und führen dies auch sehr wahrscheinlich nicht auf den Bau neuer Anlagen in ihrem Lebensumfeld zurück. Eine derartige Minimallösung stellt somit keine angemessene Form der Bürgerbeteiligung dar und sollte nicht verpflichtend in landesrechtliche Vorgaben aufgenommen werden.
- Aus der Sicht der Anwohner*innen gehen die Zahlungen aber oft unbemerkt im allgemeinen Haushalt unter und werden nicht klar genug als Einnahmen aus erneuerbaren Energien deklariert. Im Gegensatz dazu sorgt eine gesellschaftsrechtliche Beteiligung oder anderweitige finanzielle Beteiligung der Bürger*innen für sehr viel mehr Identifikation mit dem Anlagenbau. Diese Akzeptanz der Energiewende ist im Hinblick auf

die notwendigen Zubauzahlen und die zunehmende Größe der Anlagen in den kommenden Jahren (insbesondere im Onshore-Windbereich) unabdingbar. Fest steht auch, wenn die Gemeinde- und Bürgerbeteiligung miteinander konkurrieren, wird in der Praxis stets die Gemeindebeteiligung der Einfachheit halber der Bürgerbeteiligung vorgezogen werden - doch die Bürgerbeteiligung ersetzt hinsichtlich der Akzeptanz- und Teilhabewirkung die Kommunalbeteiligung nicht. Es braucht unserer Einschätzung nach (statt Gemeinde- oder Bürgerbeteiligung) beides: Gemeinde- und Bürgerbeteiligung.

- Darüber hinaus könnte es an der technischen Abwicklung der Auszahlung an die Bürger*innen scheitern, da es an einem bestehenden Auszahlungsmechanismus mangelt.

Bürger- und Gemeindebeteiligung sollten nicht miteinander konkurrieren und werden im Gesetzesvorschlag vermischt. Es braucht unserer Einschätzung nach (statt Gemeinde- oder Bürgerbeteiligung) beides: Gemeinde- und Bürgerbeteiligung. Daher schlagen wir vor, dass die Beteiligung über Energiegemeinschaften und Energiegenossenschaften explizit in den Gesetzestext aufgenommen werden.

Unten stehend haben wir konkrete Änderungsvorschläge für Art. 22 Beteiligungsvereinbarung formuliert.

Art. 22 Beteiligungsvereinbarung Entwurf der bay. Staatsregierung	Vorschlag BENG
(1) Der Vorhabenträger ist verpflichtet, der Standortgemeinde ein Angebot zur angemessenen finanziellen Beteiligung der beteiligungsberechtigten Gemeinden und der beteiligungsberechtigten Personen an dem Vorhaben zu unterbreiten.	(1)
(2) Ein Angebot gilt als angemessen, wenn den beteiligungsberechtigten Gemeinden eine finanzielle Beteiligung im Gegenwert von 0,2 Cent pro Kilowattstunde und den beteiligungsberechtigten Personen im Gegenwert von 0,1 Cent pro Kilo-wattstunde jeweils für die tatsächlich eingespeiste Strommenge angeboten wird.	(2) <i>Der Vorhabenträger muss den Standortgemeinden ein Angebot zur Beteiligung am Ertrag des Vorhabens machen, ohne spezifische Beträge zu nennen.</i>
(3) Im Rahmen der Beteiligungsvereinbarung können insbesondere folgende Möglichkeiten der finanziellen Beteiligung vorgesehen werden: 1. eine Beteiligung an der Projektgesellschaft des Vorhabens, 2. das Angebot über den Kauf einer oder mehrerer Anlagen oder Anlagenteile, 3. die finanzielle Beteiligung über Anlageprodukte, 4. vergünstigte lokale Stromtarife und Sparprodukte, oder 5. Zuwendungen an beteiligungsberechtigte Gemeinden oder beteiligungsberechtigte Personen durch Direktzahlungen.	(3) <i>Im Rahmen der Beteiligungsvereinbarung können dabei insbesondere folgende Möglichkeiten der direkten und indirekten Beteiligung an dem Vorhaben vorgesehen werden:</i> 1. <i>eine Beteiligung an der Projektgesellschaft des Vorhabens,</i> 2. <i>das Angebot über den Kauf einer oder mehrerer Anlagen beziehungsweise Anteile davon,</i> 3. <i>die finanzielle Beteiligung über Anlageprodukte,</i> 4. <i>vergünstigte lokale Stromtarife und Sparprodukte</i> 5. <i>Zuwendungen an beteiligungsberechtigte Gemeinden oder</i>

Die Beteiligungsvereinbarung kann auch den Abschluss einer Vereinbarung nach dem § 6 EEG 2023 beinhalten. (5) Die beteiligungsberechtigten Gemeinden haben, die aus einer abgeschlossenen Beteiligungsvereinbarung erzielten wirtschaftlichen Vorteile zweckgebunden zur Finanzierung von Maßnahmen einzusetzen, die einem Anstieg der Strompreise entgegenwirken oder sonst der Akzeptanz des Ausbaus erneuerbarer Energien dienen. (6) Der Vorhabenträger hat dem Staatsministerium als zuständiger Behörde spätestens innerhalb eines Jahres nach Bekanntgabe der Genehmigung eine elektronische Kopie der abgeschlossenen Beteiligungsvereinbarung zu übermitteln. Nachträgliche Änderungen sind der zuständigen Behörde unverzüglich mitzuteilen. Die zuständige Behörde ist berechtigt, den Inhalt der Beteiligungsvereinbarung zu veröffentlichen.	<i>beteiligungsberechtigte Personen durch Direktzahlungen.</i> <i>6. die finanzielle, gesellschaftsrechtliche oder anderweitige Beteiligung von Bürgerenergiegesellschaften, Genossenschaften, Gemeinden oder im überwiegenden Eigentum der beteiligungsberechtigten Gemeinden stehenden Unternehmen.</i> <i>Die Beteiligungsvereinbarung kann auch den Abschluss einer Vereinbarung nach dem § 6 EEG 2023 beinhalten, wobei berücksichtigt werden soll, dass Bürger- und Gemeindebeteiligung nicht miteinander konkurrieren.</i>
--	--

Für einen weiteren Austausch und Rückfragen stehen wir gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Katharina Habersbrunner
Vorständin
Bürgerenergiegenossenschaft BENG eG